

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"

Teichstraße 4

01454 Wachau

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Unregelmäßigkeiten	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
1.2. Jahresabschluss	10
1.3. Lagebericht	11
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	11
2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen	12
a) Vermögenslage (Bilanz)	12
b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	15
c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	16
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	17
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	18
G. Anlagen	20

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 460 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Arbeitspapiere des Abschlussprüfers"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung (in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 26. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Hauswirtschaft nach den Regeln der Doppik vom 8. Februar 2008, zuletzt mit Verordnung vom 10. Dezember 2013 geändert.
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 13. August 1993, rechtsberichtigt auf Stand vom 3. März 2014
TEuro	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Frau Ines Heinze, Betriebsleiterin des

Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"
Teichstraße 4
01454 Wachau

- im Folgenden auch kurz "Abwasserbetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 nach berufusüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 21. Juni 2018 lag der Beschluss Nr. 04/05/18 des Gemeinderates vom 16. Mai 2018 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Prüfungspflicht des Eigenbetriebs ergibt sich aus § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sind ebenfalls darzustellen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes sowie Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG werden in Abschnitt E. zusammengefasst. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk (Anlage 5) wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk ist in Anlage 5 enthalten. Darüber hinaus haben wir die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt. In der Anlage 8 werden Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gegeben. Die Ergebnisse zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG haben wir in der Anlage 9 beigefügt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" (Anlage 10) maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleiterin Frau Ines Heinze hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abwasserbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann.

Nach den Angaben der Betriebsleitung im Lagebericht sind zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 216,4 (Vj. TEuro 32,6) aus. Die Umsatzerlöse reduzierten sich um TEuro 388,7. Dies ist in Höhe von TEuro 388,1 auf die umsatzmindernde Erfassung der Gebührenüberdeckung der Jahre 2013 bis 2017 zurückzuführen. Die Reduzierung des sonstigen betrieblichen Aufwands von TEuro 46,8 begründet sich vor allem in verminderten Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen (TEuro -39,0) sowie einer geringeren Sach- und Personalkostenumlage (TEuro -18,1).
- Investitionen wurden im Jahr 2017 in Höhe von TEuro 1,2 durchgeführt. Infolge planmäßiger Abschreibungen (TEuro 318,3) sowie Anlagenabgängen (TEuro 0,1) verminderte sich das Anlagevermögen insgesamt um TEuro 317,2.
- Die Zahlung laufender Aufwendungen ist durch die erhobenen Gebühren sowie die Bereitstellung einer Kontokorrentlinie durch die Gemeinde Wachau sichergestellt. Der Eigenbetrieb war jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Kontokorrentlinie musste nur kurzfristig im Januar 2017 in Anspruch genommen werden.
- Im Jahr 2017 endete der Gebührenkalkulationszeitraum für die Jahre 2013 bis 2017. Daraus wurde insgesamt eine Gebührenüberdeckung in Höhe von TEuro 388,1 ermittelt, die in der Folgekalkulationsperiode (2018 bis 2022) auszugleichen ist. Ursächlich für die erhebliche Überdeckung waren insbesondere geplante, aber nicht durchgeführte Investitionen in Höhe von ca. 2,4 Mio. Euro, so dass daraus resultierende Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem wurden geplante Instandhaltungen in Höhe von ca. 0,3 Mio. Euro nicht durchgeführt.
- Risiken bestehen für den Eigenbetrieb in der Finanzierung der notwendigen Investitionen und größeren Instandhaltungsaufwendungen. Die bisher erhobenen Gebühren reichten lediglich zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen aus. Die ermittelte Gebührenüberdeckung ist bei der Erhebung künftiger Abwassergebühren zu beachten und führt zu einer Gebührenreduzierung. Darüber hinaus wird das Anlagevermögen weiter planmäßig abgeschrieben und sinkt dadurch im Wert. Die in die Kalkulation einfließenden kalkulatorischen Zinsen beziehen sich jedoch auf den Restbuchwert, so dass auch die gebührenfähigen kalkulatorischen Zinsen sinken. Dies hat wiederum eine Reduktion der Gebühren zur Folge. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erhaltene Zuschüsse abzuziehen sind. Die gewährten Ertragszuschüsse werden planmäßig aufgelöst und sinken damit in gleichem Maße wie die Restbuchwerte. Die als Kapitalzuschüsse erhobenen Abwasseranschlussbeiträge dürfen jedoch seit dem Jahr 2013 nicht mehr aufgelöst werden und bleiben dadurch in ihrer Höhe unverändert bestehen. Dadurch verschärft sich der Effekt der sinkenden kalkulatorischen Zinsen zusätzlich. Der Eigenbetrieb muss daher die Mittel zur Durchführung von Investitionen aufbringen, um einen stetigen Rückgang der Gebühren abzumildern.

- Weitere Risiken ergeben sich aus unvermeidbaren Investitionen. Zum einen plant der Landkreis den Ausbau einer Kreisstraße. Der auf die Regenentwässerung entfallende Eigenanteil von ca. TEuro 444,0 ist vom Eigenbetrieb zu tragen. Zum anderen muss der Altkanal im Ortsteil Feldschlößchen ("Schwabstiftung") saniert werden, da ein starker Fremdwassereintritt festgestellt wurde und die Überlastung eines Sammlers zum Rückstau auf eine Straße führt. Die dafür ermittelten Investitionskosten betragen - je nach Ausbauvariante - ca. TEuro 903 bis TEuro 943 und stammen aus dem Jahr 2014. Infolge der mittlerweile deutlich gestiegenen Baukosten ist davon auszugehen, dass sich das Investitionsvolumen weiter erhöht hat. Die Finanzierung der Investitionen ist aus den laufenden Gebühren nicht möglich. Ein Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt ist derzeit nicht realisierbar, da sich die Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung befindet. Somit verbleibt nur die Möglichkeit einer weiteren Kreditaufnahme, die jedoch von der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig ist.
- Chancen des Eigenbetriebs bestehen, wenn der Bevölkerungsrückgang gestoppt werden kann, da in diesem Fall die prognostizierten Einnahmerückgänge geringer ausfallen. Außerdem kann eine intensivere Betrachtung und Kontrolle des Eigenbetriebs zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen, da Entscheidungen zeitnäher getroffen werden können. Für die Kalkulation soll auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Verzinsung umgestellt werden, um die Kostendeckung im Eigenbetrieb zu verbessern.
- Für das Jahr 2018 rechnet die Betriebsleitung mit einem ähnlichen Geschäftsverlauf. Zahlungen der Gemeinde sind in Höhe von TEuro 201,1 für Niederschlagswasser und den Straßenentwässerungsanteil geplant. Darüber hinaus sind Investitionen in Höhe von ca. TEuro 111,3 vorgesehen. Nicht berücksichtigt wurden bislang die Auswirkungen aus der Nachkalkulation für 2013 bis 2017 sowie der Vorkalkulation für die neue Gebührenperiode von 2018 bis 2022.

Die oben angeführten Angaben der Betriebsleitung werden in Abschnitt D. Absatz 2.4 a) bis c) durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet ist.

2. Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch darüber zu berichten, ob wir bei Durchführung unserer Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt haben, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Die Jahresabschlusserstellung zum 31. Dezember 2017 erfolgte entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO nicht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, sondern erst am 18. Oktober 2017 und damit geringfügig verspätet.

Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 16 Abs. 1 SächsEigBVO vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 8. März 2017 und somit verspätet beschlossen.

Im Übrigen haben wir bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung keine weiteren Tatsachen festgestellt, die Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 321 Abs. 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit unsere Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4). Diese haben wir im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft. Auftragsgemäß waren hierbei auch die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der Kommunalprüfungsverordnung (KomPrüfVO) zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Vorschriften des Dritten Buches des HGB keine Anwendung finden. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben wir nach den Grundsätzen des § 53 HGrG (Anlage 9) geprüft.

Den Lagebericht haben wir unter Berücksichtigung von § 32 SächsEigBVO daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Abwasserbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Abwasserbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die uns von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 8. bis 22. August 2018 in den Geschäftsräumen des Abwasserbetriebs und in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte mit Bericht vom 10. Mai 2019 die Nachkalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2013 und 2017 sowie die Vorkalkulation für die Gebührenperiode 2018 bis 2020 durch die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH. Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 hat das Rechts- und Kommunalamt des Landratsamts Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Behandlung eines gemeindlichen Zuschusses im Rahmen der Nachkalkulation Stellung genommen. Anschließend erfolgte die Erstellung des Prüfungsberichts.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführungsauswertungen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Abwasserbetriebes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. August 2017 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Er wurde mit Beschluss der Gemeinderatsitzung vom 18. Oktober 2017 unverändert festgestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich über die im Anhang genannten Sachverhalte hinaus nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes wesentlich auswirken, erkennen mussten.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n. F.).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung des Abwasserbetriebes zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Abwasserbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir Bank- und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt und ausgewertet.

Unsere weiteren Prüfungshandlungen richteten sich schwerpunktmäßig auf das Anlagevermögen und die empfangenen Ertragszuschüsse, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Gemeinde, sonstige wesentliche Erlös- und Aufwandsposten sowie die Nachkalkulation der Gebühren.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge in Stichproben geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung, die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten und den Zeitpunkt der Aktivierung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Die korrespondierende Entwicklung der Ertragszuschüsse für zuzwendungsfinanzierte Gegenstände des Anlagevermögens haben wir in diesem Zusammenhang geprüft.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit geprüft. Ferner haben wir die Forderungen sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde auf Vollständigkeit, Höhe und Angemessenheit geprüft.

Die Prüfung der Erlös- und Aufwandsposten erfolgte durch gezielte Stichproben in einzelnen wesentlichen Positionen.

Im Rahmen der Prüfung der Nachkalkulation der Gebühren haben wir das Gutachten der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH vom 10. Mai 2019 verwertet. Zusätzlich wurden die in der Folgezeit vorgenommenen Überprüfungen und Anpassungen, insbesondere der Zuordnung der Anlageobjekte, nachvollzogen. Die endgültige Nachkalkulation lag im Dezember 2019 vor. Wir haben uns ein ausreichendes Verständnis über die zugrunde liegenden Annahmen verschafft und die Berechnung auf Plausibilität und innere Widerspruchsfreiheit beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die Berechnung zu sachgerechten und schlüssigen Ergebnissen führt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung erfolgte unter Zugrundelegung des Fragenkataloges zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchführung des Abwasserbetriebes erfolgen unter Verwendung der EDV-Programme der DATEV eG, Nürnberg. Der Jahresabschluss wird durch die Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Radeberg, ebenfalls unter Verwendung der DATEV-Software erstellt.

Das vom Eigenbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung, das IKS und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Abwasserbetriebes angemessen.

Die das Berichtsjahr betreffenden Umbuchungen wurden noch während unserer Prüfungstätigkeit vorgenommen; von der Richtigkeit und Vollständigkeit haben wir uns überzeugt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Abwasserbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab diesbezüglich keine Beanstandungen.

1.2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" unterliegt der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 32 SächsEigBVO. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde pflichtgemäß nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der SächsEigBVO und der Betriebssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 266 HGB unter Berücksichtigung von §§ 11 und 12 SächsEigBVO. Danach wurde die Gliederung des Sachanlagevermögens um die Positionen "Reinigungs- und Entsorgungsanlagen", "Sammlungsanlagen" sowie "Anteil am Zweckverbandsvermögen" erweitert. Darüber hinaus werden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachau und dem AZV "Obere Röder" als gesonderte Position in der Bilanz zusammengefasst und ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurden nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB und unter Berücksichtigung von § 28 SächsEigBVO aufgestellt.

In dem von dem Abwasserbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Die gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig dargestellt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde nach unserer Prüfung ordnungsgemäß aus dem Inventar und der Buchführung sowie aus den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung angesetzt und bewertet.

1.3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Abwasserbetriebes nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die im Lagebericht erläuterten wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Erläuternd hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufes und der Lage des Eigenbetriebs zu enthalten. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Abwasserbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3). Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir noch folgende Erläuterungen:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Beitragsforderungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEuro 143,8 (Vj. TEuro 199,9) sowie durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf nicht einzelwertberichtigte Forderungen in Höhe von TEuro 1,5 (Vj. TEuro 1,1) Rechnung getragen.

2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Wirtschaftsjahr wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

a) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang-/mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
VERMÖGENSSTRUKTUR						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	25,0	0,2	24,9	0,2	0,1	0,4
Sachanlagen	14.074,3	91,5	14.391,6	92,4	-317,3	-2,2
Finanzanlagen	493,7	3,2	493,7	3,2	0,0	0,0
	14.593,0	94,9	14.910,2	95,8	-317,2	-2,1
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
- Forderungen LuL	148,1	0,9	112,1	0,7	36,0	32,1
- Forderungen ggü. Gemeinde	0,0	0,0	177,3	1,1	-177,3	-100,0
	148,1	0,9	289,4	1,8	-141,3	-48,8
- Liquide Mittel	645,6	4,2	375,3	2,4	270,3	72,0
	793,7	5,1	664,7	4,2	270,3	40,7
Gesamtvermögen	15.386,7	100,0	15.574,9	100,0	-188,2	-1,2

Das Anlagevermögen verminderte sich im Wirtschaftsjahr um TEuro 317,2. Den getätigten Investitionen in Höhe von TEuro 1,2 stehen Abschreibungen in Höhe von TEuro 318,3 sowie ein Anlagenabgang von TEuro 0,1 gegenüber. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen in Höhe von TEuro 35,1 Abwasserbeiträge und in Höhe von TEuro 113,0 Abwassergebühren.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
KAPITALSTRUKTUR						
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
- Rücklagen	4.699,2	30,6	4.671,2	30,0	28,0	0,6
- Gewinnvortrag	222,3	1,4	238,7	1,5	-16,4	-6,9
- Jahresfehlbetrag	-216,4	-1,4	-32,6	-0,2	-183,8	563,8
	<u>4.705,1</u>	<u>30,6</u>	<u>4.877,3</u>	<u>31,3</u>	<u>-172,2</u>	<u>-3,5</u>
Ertragszuschüsse	6.768,5	44,0	6.912,7	44,4	-144,2	-2,1
Verbindlichkeiten						
- gegenüber Kreditinstituten	<u>3.144,4</u>	<u>20,4</u>	<u>3.400,9</u>	<u>21,8</u>	<u>-256,5</u>	<u>-7,5</u>
	14.618,0	95,0	15.190,9	97,5	-572,9	-3,8
Mittel-/Kurzfristig verfügbares Kapital						
Sonstige Rückstellungen	40,2	0,3	60,1	0,4	-19,9	-33,1
Verbindlichkeiten						
- gegenüber Kreditinstituten	256,5	1,7	288,8	1,9	-32,3	-11,2
- Verbindlichkeiten LuL	1,7	0,0	17,3	0,1	-15,6	-90,2
- Verbindlichkeiten ggü. Gemeinde / AZV "Obere Röder"	145,1	0,9	0,0	0,0	145,1	--
- Sonstige Verbindlichkeiten	324,4	2,1	16,9	0,1	307,5	*
- Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,8</u>	<u>0,0</u>	<u>0,9</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>	<u>-11,1</u>
	768,7	5,0	384,0	2,5	384,7	100,2
Gesamtkapital	<u>15.386,7</u>	<u>100,0</u>	<u>15.574,9</u>	<u>100,0</u>	<u>-188,2</u>	<u>-1,2</u>

< +/- 1.000 %

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2017 um TEuro 172,2 auf TEuro 4.705,1 vermindert. Im Jahr 2017 entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 216,4. Außerdem waren Zugänge zur Kapitalrücklage aus der Erhebung von Anschlussbeiträgen in Höhe von TEuro 44,2 zu verzeichnen. Dem gegenüber standen Entnahmen aus der Kapitalrücklage in Höhe von TEuro 16,2 zum Ausgleich von Abschreibungen aus vom Erschließungsträger auf den Eigenbetrieb übertragenen Anlagen, die dem Ergebnisvortrag gutgeschrieben wurden.

Die Ertragszuschüsse haben sich durch planmäßige Auflösung vermindert. Das Darlehen wurde umgeschuldet und im übrigen planmäßig getilgt. Die Verminderung der sonstigen Rückstellung ist vor allem in geringeren Instandhaltungsverpflichtungen (TEuro -11,0) begründet.

Der deutliche Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde resultiert aus Kostenüberdeckungen (TEuro 71,1) sowie der Personal- und Sachkostenumlage (TEuro 35,7). Darüber hinaus bestehen in Höhe von TEuro 38,3 Verpflichtungen gegenüber dem AZV "Obere Röder" insbesondere aus den Betriebskostenumlagen sowie Dienstleistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit TEuro 317,0 Kostenüberdeckungen aus Abwassergebühren, die über den nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Anlagenintensität					
<u>Anlagevermögen x 100</u>					
Gesamtvermögen	94,9	95,8	96,1	97,1	98,5
bilanzielle Eigenkapitalquote					
<u>Eigenkapital x 100</u>					
Gesamtkapital	30,6	31,3	30,9	29,4	27,7
wirtschaftliche Eigenkapitalquote					
<u>(Eigenkapital + Ertragszuschüsse) x 100</u>					
Gesamtkapital	74,6	75,7	75,4	74,8	73,5
Anlagendeckungsquote I					
<u>Eigenkapital x 100</u>					
Anlagevermögen	33,4	33,8	32,1	30,3	28,1
Anlagendeckungsquote II					
<u>(Eigenkapital + Ertragszuschüsse) x 100</u>					
Anlagevermögen	78,6	79,1	78,5	77,0	74,6
Anlagendeckungsquote III					
<u>(Eigenkapital + Ertragszuschüsse + lfr. Fremdkapital) x 100</u>					
Anlagevermögen	100,2	102,7	102,2	101,5	98,5

b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	TEuro	TEuro
Laufende Geschäftstätigkeit		
-/+ Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-216,4	-32,6
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	318,3	322,8
+ Zunahme der Rückstellungen	-19,9	15,5
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-144,2	-133,7
- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	141,2	-163,1
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	437,0	-27,2
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,1	16,9
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>64,4</u>	<u>190,8</u>
	580,5	189,4
Investitionstätigkeit		
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1,2	-35,0
+ Erhaltene Zinsen	<u>0,3</u>	<u>0,6</u>
	-0,9	-34,4
Finanzierungstätigkeit		
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	44,2	18,7
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-288,8	-101,3
- Gezahlte Zinsen	<u>-64,7</u>	<u>-191,3</u>
	-309,3	-273,9
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	<u>270,3</u>	<u>-118,9</u>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	375,3	494,2
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>645,6</u>	<u>375,3</u>
Veränderung Finanzmittelfonds	<u>270,3</u>	<u>-118,9</u>

Die Liefer- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Wachau werden in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet.

c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2017 und 2016 zeigt nachstehendes Bild der Ertragslage:

	01.01. bis 31.12.2017		01.01. bis 31.12.2016		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	419,8	66,3	808,5	85,3	-388,7	-48,1
sonstige betriebl. Erträge	213,5	33,7	139,7	14,7	73,8	52,9
Gesamtleistung	633,3	100,0	948,2	100,0	-314,9	-33,2
Fremdleistungen	353,1	55,8	306,6	32,2	46,5	15,1
Abschreibungen	318,3	50,3	322,8	34,0	-4,5	-1,4
sonstiger betriebl. Aufwand	113,9	18,1	160,7	16,9	-46,8	-29,1
	785,3	124,0	790,1	83,3	-4,8	-0,6
Betriebsergebnis	-152,0	-24,0	158,1	16,7	-310,1	-196,1
Zinsen und ähnliche Erträge	0,3	0,0	0,6	0,1	-0,3	-50,0
Zinsen und ähnliche Aufwend.	64,7	10,2	191,3	20,2	-126,6	-66,2
Finanzergebnis	-64,4	-10,2	-190,7	-20,1	126,3	-66,2
Jahresergebnis	-216,4	-34,2	-32,6	-3,4	-183,8	563,8
Jahresergebnis - vor Zinsaufwand	-151,7	-24,0	158,7	16,8	-310,4	-195,6
- vor Zinsaufwand und Abschreibungen	166,6	26,3	481,5	50,7	-314,9	-65,4

Der Rückgang der Umsatzerlöse ist in der Gebührenüberdeckung der Jahre 2013 bis 2017 (TEuro 388,1) begründet. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von TEuro 144,0 (Vj. TEuro 133,5). Darüber hinaus sind Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEuro 56,0 (Vj. TEuro 2,2) enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen vor allem das Betriebsführungsentgelt mit TEuro 223,5 (Vj. TEuro 193,2) sowie die Betriebskostenumlage an den AZV "Obere Röder" mit TEuro 55,7 (Vj. TEuro 57,8). Außerdem stiegen die Kosten für Kanalreinigungen gegenüber dem Vorjahr um TEuro 20,0.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 46,5 gesunken. Ursächlich sind vor allem ein verminderter Reparatur- und Instandhaltungsaufwand (TEuro -39,0) sowie eine geringere Sach- und Personalkostenumlage (TEuro -18,1).

Die Verminderung des Betriebsergebnisses um TEuro 310,1 resultiert maßgeblich aus der Minderung der Umsatzerlöse infolge der Gebührenüberdeckung.

Die Zinsaufwendungen haben sich deutlich reduziert. Ursächlich ist zum einen die planmäßige Tilgung des Darlehens. Zum anderen wurde das Darlehen auf einen zinsgünstigen neuen Kredit umgeschuldet.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Die getroffenen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 9 dargestellt und wie folgt zusammengefasst:

- Der Geschäftsverteilungsplan vom 12. Oktober 2001 ist bislang noch nicht an die neugefasste Satzung vom 13. April 2016 angepasst worden (Fragenkreis 1a).
- Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten steht die vollständige Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Festsetzung von Abwasserbeiträgen noch aus. Im Jahr 2018 wurde zumindest mit der Abarbeitung begonnen. Dadurch können diese Beiträge nicht zeitnah eingezogen werden (Fragenkreis 3f).
- Das Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines Kennzahlensystems gemäß § 23 Abs. 3 SächsEigBVO ist nicht schriftlich definiert (Fragenkreis 4a und 4c).
- Aufstellung und Beschluss des Wirtschaftsplans 2017 erfolgten verspätet. Die Jahresabschlusserstellung zum 31. Dezember 2017 erfolgte entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO nicht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, sondern erst am 18. Oktober 2017 und damit geringfügig verspätet (Fragenkreis 7d).
- Der Eigenbetrieb ist zur Finanzierung von größeren Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionsvorhaben auf Zuschüsse der Gemeinde Wachau angewiesen (Fragenkreis 12a).

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4) des Eigenbetriebs "Abwasserentsorgung Wachau", Wachau, unter dem Datum vom 18. März 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs "Abwasserentsorgung Wachau" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

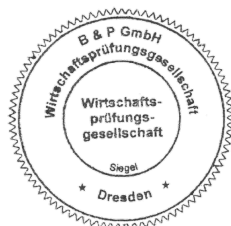
Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).


Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 18. März 2020


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

G. Anlagen

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2017	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2017	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Erläuterungen zu den Bilanzpositionen und zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	10

B I L A N Z

Anlage 1

zum 31. Dezember 2017

Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"

Wachau

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro		31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.960,47	24.955,27	1. Allgemeine Rücklage	4.699.117,72	4.671.120,83
II. Sachanlagen			2. Gewinnrücklage	59,40	59,40
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	147.913,60	158.144,60		4.699.177,12	4.671.180,23
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	550.178,00	607.260,00	II. Gewinn / Verlust		
3. Sammlungsanlagen	13.307.020,00	13.556.664,00	1. Gewinnvortrag	206.139,14	222.544,60
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.864,00	5.248,00	Verwendung für/ Ausgleich durch Entnahmen aus Kapitalrücklagen	16.200,00	16.200,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	65.366,78	64.327,23	2. Jahresverlust	-216.413,14	-32.605,46
III. Finanzanlagen				5.926,00	206.139,14
Anteile an verbundenen Unternehmen	493.722,01	493.722,01	B. empfangene Ertragszuschüsse	6.768.526,05	6.912.731,32
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			sonstige Rückstellungen	40.144,55	60.050,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.071,95	112.064,40	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen an die Gemeinde / den AZV „Obere Röder“	0,00	177.256,70	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.400.936,60	3.689.755,13
3. sonstige Vermögensgegenstände	36,33	0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 256.535,37 (Euro 288.818,53)		
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	645.603,41	375.264,09	- davon mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr Euro 3.144.401,23 (Euro 3.400.936,60)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.712,37	17.279,35
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.712,37 (Euro 17.279,35)		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV „Obere Röder“	38.292,20	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 38.292,20 (Euro 0,00)		
			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	106.808,35	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 35.712,20 (Euro 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr Euro 71.096,15 (Euro 0,00)		
			5. sonstige Verbindlichkeiten	324.386,68	16.923,52
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 70.774,70 (Euro 16.923,52)	3.872.136,20	3.723.958,00
			- davon mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr Euro 253.611,980 (Euro 0,00)		
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	826,63	847,61
	15.386.736,55	15.574.906,30		15.386.736,55	15.574.906,30

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlage 2

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

**Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"
Wachau**

	2017 Euro	2016 Euro
1. Umsatzerlöse	419.787,75	808.531,13
2. sonstige betriebliche Erträge	213.507,52	139.694,03
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	353.032,85	306.645,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	318.341,00	322.760,32
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	113.894,26	160.660,76
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Mitgliedsgemeinden Euro 0,00 (Euro 14,69)	295,00	561,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Mitgliedsgemeinden Euro 8,34 (Euro 0,00)	64.735,30	191.325,63
8. Ergebnis nach Steuern	-216.413,14	-32.605,46
9. Jahresverlust	216.413,14	32.605,46

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

1. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 16.12.2013 sowie nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff) wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nichts anderes ergibt. Außerdem wurden die Betriebssatzung und die Beschlüsse der Organe beachtet.

2. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 28 Abs. 1 SächsEigBVO nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet, ebenso die des SächsEigBVO.

Im Zuge der Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L. wurde der Gemeinde Wachau einschließlich ihrer Ortsteile zum 01.07.1995 kein Anlagevermögen übertragen.

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen. Die Anschaffungskosten entsprechen den tatsächlichen historischen Anschaffungskosten gemäß Eingangsrechnungen.

Die Grunddienstbarkeiten sind in der Position I.1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Sie werden mangels Wertverzehr nicht abgeschrieben.

Die Abschreibungen der übrigen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer jeweiligen (betriebsgewöhnlichen) Nutzungsdauer angewandt. Bei der Bemessung der jeweiligen (betriebsgewöhnlichen) Nutzungsdauer wurden die Bestimmungen der amtlichen AfA-Tabelle beachtet. Die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände wurden im Zugangsjahr zeitanteilig vorgenommen.

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der jeweils anzuwendenden Abschreibungssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigung (SSG-Mitteilungen, Ausgabe 15.02.1993; Anlage 13 des Gesetzes zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Stand 30.04.2005) und Anlage zu § 44 Abs. 3 Sächs-KomHVO) angewandt. Die Abschreibungen wurden im Zugangs- bzw. Fertigstellungsjahr zeitanteilig vorgenommen.

Der Ortsteil Leppersdorf der Gemeinde Wachau ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“, Radeberg (AZV). Die geleisteten Kapitalumlagen abzgl. der Abschreibungen werden beim Eigenbetrieb unter der Position **Finanzanlagen** ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Einzelwertberichtigungen werden in Höhe des möglichen Ausfallrisikos gebildet. Dem allgemeinen Kreditrisiko, insbesondere bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wird durch die Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % Rechnung getragen.

Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft empfangene Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber für die Herstellung von Abwasseranlagen (Fördermittel und verrechnete Abwasserabgabe). Die Bewertung erfolgt zum Nennwert. Die Zuschüsse sind als Ertragszuschüsse zu behandeln und wurden passiviert. Die Auflösung hat nach § 27 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 36 Abs. 2 und § 40 SächsKomHVO-Doppik entsprechend der Bilanzentwicklung der bezuschussten Vermögensgegenstände zu erfolgen. Die Auflösung des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse erfolgte zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen:

	31.12.2017	Vorjahr
	€	€
Forderungen aus Erhebung von Schmutzwassergebühren	114.090,76	107.693,28
Forderungen aus Anschlussbeiträgen	35.386,87	5.408,08
Forderungen aus Verwaltungsgebühren	90,00	95,00
zweifelhafte Forderungen	143.824,10	199.863,90
	293.391,73	313.060,26
Einzelwertberichtigungen	-143.824,10	-199.863,90
Pauschalwertberichtigung	-1.495,68	-1.131,96
	148.071,95	112.064,40

Darin sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Vorjahr: 0,00 €) und Forderungen an die Gemeinde Wachau in Höhe von 2.301,36 € (Vorjahr: 1.442,82 €) enthalten.

Das **Eigenkapital** setzt sich zusammen aus:

	31.12.2017	Vorjahr
	€	€
Kapitalrücklagen	4.699.117,72	4.671.120,83
Gewinnrücklagen	59,40	59,40
Gewinnvortrag	206.139,14	222.544,60
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	16.200,00	16.200,00
Jahresfehlbetrag	-216.413,14	-32.605,46
Eigenkapital	4.705.103,12	4.877.319,37

Die Kapitalrücklagen betreffen Abwasserbeiträge, Zuweisungen der Gemeinde Wachau zur Finanzierung von Investitionen und den Wert der unentgeltlich von Erschließungsträgern übernommenen Abwasseranlagen. Sie setzen sich zusammen aus:

	31.12.2017	Vorjahr
	€	€
Kapitalrücklage Anschlussbeiträge	3.116.427,06	3.072.230,17
Kapitalrücklage Erschließungsträger	867.990,66	884.190,66
Kapitalrücklage für Investitionen	354.947,03	365.523,21
Kapitalrücklage aus frei werdenden Mitteln	359.752,97	349.176,79
	4.699.117,72	4.671.120,83

Nach dem Grundsatzbeschluss VA 02/01/10 vom 25.02.2010 werden jährlich 16.200,00 € zum Ausgleich der entstandenen Abschreibungen der Kapitalrücklage Erschließungsträger entnommen. Die Entnahme für das Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte zum 01.01.2017. Die Entnahme für das Berichtsjahr wird zum 01.01.2018 vorgenommen.

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** betrifft empfangene **Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber** für die Herstellung von Abwasseranlagen im Gemeindegebiet (Fördermittel und verrechnete Abwasserabgabe) und **Baukostenzuschüsse**.

Die Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber sind als Ertragszuschüsse zu behandeln (Tz. 7 der „Besonderen Nebenbestimmungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Förderrichtlinie Wasserwirtschaft – FRW 1997“ sowie analoge Anwendung HFA 1/1984 für verrechnete Abwasserabgabe) und wurden passiviert.

Die öffentlichen Zuschüsse werden ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst.

	01.01.2017	Auflösung	31.12.2017
	€	€	€
Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber:			
• Fördermittel	6.808.490,21	141.877,80	6.666.612,41
• verrechnete Abwasserabgabe	96.055,11	2.106,47	93.948,64
	6.904.545,32	143.984,27	6.760.561,05
Baukostenzuschüsse	8.186,00	221,00	7.965,00
	6.912.731,32	144.205,27	6.768.526,05

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickeln sich wie folgt:

	01.01.2017	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2017
	€	€	€	€	€
Abschluss und Prüfung	29.760,00	29.653,00	107,00	22.330,75	22.330,75
Abwasserabgabe	12.400,00	12.132,69	267,31	12.020,00	12.020,00
Reparaturaufwendungen	15.000,00	365,85	10.634,15	0,00	4.000,00
Steuerberatungskosten	1.890,00	0,00	1.271,20	500,00	1.118,80
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00
Saldenbestätigung	150,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Grunddienstbarkeiten	250,00	150,00	100,00	0,00	0,00
	60.050,00	42.376,54	12.454,66	34.925,75	40.144,55

Die **Fristigkeit der Verbindlichkeiten** ergibt sich wie folgt:

	Gesamtbetrag 31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit			Restlaufzeit bis 1 Jahr Vorjahr
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.400.936,60	256.535,37	1.044.534,51	2.099.866,72	288.818,53
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.712,37	1.712,37	0,00	0,00	17.279,35
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	38.292,20	38.292,20	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	106.808,35	35.712,20	71.096,15	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	324.386,68	70.777,68	253.609,00	0,00	16.923,52
	3.872.136,20	403.029,82	1.369.239,66	2.099.866,72	323.021,40

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 216.413,14 € (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 32.605,46 €) wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen aus:

	2017	Vorjahr
	€	€
Schmutzwassergebühren	606.045,38	606.967,08
Gebührenüberdeckung Schmutzwassergebühren	-317.015,03	0,00
Erlöse Straßenentwässerung	104.624,05	104.624,05
Gebührenüberdeckung Straßenentwässerung	-39.689,36	0,00
Niederschlagswassergebühren	96.500,00	96.500,00
Gebührenüberdeckung Niederschlagswassergebühren	-31.406,79	0,00
Verwaltungsgebühren	729,50	233,00
Sonstige	0,00	207,00
	419.787,75	808.531,13

Der Aufwandszuschuss der Gemeinde betrifft die Übernahme der Niederschlagswassergebühren, die aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses nicht von den Grundstückseigentümern erhoben werden. Die negativen Umsatzerlöse resultieren aus der für den Zeitraum 2013 bis 2017 ermittelten Kostenüberdeckung im Rahmen der Nachkalkulation.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2017	Vorjahr
	€	€
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	144.205,27	133.702,94
Herabsetzung EWB zu Forderungen	56.039,80	2.196,52
Auflösung von Rückstellungen	12.454,66	564,64
Mahngebühren	549,04	581,00
Zuschuss Beratung für KKA	258,75	0,00
periodenfremde Erträge	0,00	2.417,19
Versicherungsentschädigungen	0,00	134,46
Herabsetzung PWB zu Forderungen	0,00	92,28
übrige	0,00	5,00
	213.507,52	139.694,03

Der **Materialaufwand** beinhaltet Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 353.032,85 € (Vorjahr: 306.645,87 €).

Die **Abschreibungen** betragen:

	2017	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	318.341,00	322.760,32

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus:

	2017	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	85.166,53	142.603,70
neutrale Aufwendungen	28.727,73	18.057,06
	113.894,26	160.660,76

Zu neutrale Aufwendungen

	2017	Vorjahr
	€	€
Forderungsverluste	27.041,00	0,00
periodenfremde Aufwendungen	1.223,01	1.130,24
Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	363,72	0,00
Anlagenabgänge	100,00	16.926,82
	28.727,73	18.057,06

6. sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

Die Prüfungskosten in Höhe von 7.501,00 € beinhalten ausschließlich das Honorar für die örtliche und überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses.

Die vertraglichen Verpflichtungen aus **Mietverträgen** betragen:

	2017	Vorjahr
	€	€
Miete für N-Box Controller	1.399,44	1.399,44

Der Eigenbetrieb hatte keine eigene Beschäftigte. Leistungen der Gemeinde Wachau werden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel in Rechnung gestellt.

Die Organe des Eigenbetriebs waren im Wirtschaftsjahr 2017:

a) Betriebsleiterin

- Ines Heinze, Bauamtsleiterin der Gemeinde Wachau

b) Gemeinderat

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau

seit 09.07.2014

- Katrin Berthold, Angestellte
- Stefan Cyriax, Lehrer (Schulleiter)
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister
- Helmar Heine, Steinmetz,
- Lothar Israel, Ingenieur-Ökonom
- Steffen Jakob, Tierarzt,
- Matthias Reuther, Dipl. Ing.
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister,
- Monika Zimmermann, angestellte Verkehrskauffrau,
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt
- Ronny Ehrlich, Mechatroniker
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Philipp Jentsch, Auszubildender
- Volkmar Lehmann, Diplomingenieur
- Katrin Schulze, Arztsekretärin
- Gert Tauchmann, Selbständiger (jetzt Rentner)

c) Betriebsausschuss

- Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich,
- Technischer Ausschuss für den technischen Bereich

Verwaltungsausschuss

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau
- Katrin Berthold, Angestellte
- Stefan Cyriax, Lehrer (Schulleiter)
- Lothar Israel, Ingenieur-Ökonom
- Steffen Jakob, Tierarzt
- Matthias Reuther, Dipl.-Ing.
- Volkmar Lehmann, Diplomingenieur
- Ronny Ehrlich, Mechatroniker
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt

Technischer Ausschuss

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister,
- Helmar Heine, Steinmetz,
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister,
- Monika Zimmermann, Angestellte Verkehrskauffrau,
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Gert Tauchmann, Selbständiger (jetzt Rentner)
- Philipp Jentzsch, Auszubildender
- Katrin Schulze, Arztsekretärin

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine Bezüge.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht bekannt.

Wachau, den 16. März 2020

Abwasserentsorgung Wachau



- Betriebsleiterin -

ANLAGENSPIEGEL

zum 31. Dezember 2017

Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"

Wachau

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen	Buchwerte		
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2017	Geschäftsjahr	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.646,84	105,20	100,00	0,00	25.652,04	691,57	0,00	0,00	0,00	691,57	0,00	24.960,47	24.955,27
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	25.646,84	105,20	100,00	0,00	25.652,04	691,57	0,00	0,00	0,00	691,57	0,00	24.960,47	24.955,27
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	403.952,87	0,00	0,00	0,00	403.952,87	245.808,27	10.231,00	0,00	0,00	256.039,27	0,00	147.913,60	158.144,60
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	1.856.232,64	0,00	0,00	0,00	1.856.232,64	1.248.972,64	57.082,00	0,00	0,00	1.306.054,64	0,00	550.178,00	607.260,00
3. Sammlungsanlagen	18.469.689,85	0,00	0,00	0,00	18.469.689,85	4.913.025,85	249.644,00	0,00	0,00	5.162.669,85	0,00	13.307.020,00	13.556.664,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.083,57	0,00	0,00	0,00	49.083,57	43.835,57	1.384,00	0,00	0,00	45.219,57	0,00	3.864,00	5.248,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	64.327,23	1.039,55	0,00	0,00	65.366,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.366,78	64.327,23
Summe Sachanlagen	20.843.286,16	1.039,55	0,00	0,00	20.844.325,71	6.451.642,33	318.341,00	0,00	0,00	6.769.983,33	0,00	14.074.342,38	14.391.643,83
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	974.969,25	0,00	0,00	0,00	974.969,25	481.247,24	0,00	0,00	0,00	481.247,24	0,00	493.722,01	493.722,01
Summe Finanzanlagen	974.969,25	0,00	0,00	0,00	974.969,25	481.247,24	0,00	0,00	0,00	481.247,24	0,00	493.722,01	493.722,01
Summe Anlagevermögen	21.843.902,25	1.144,75	100,00	0,00	21.844.947,00	6.933.581,14	318.341,00	0,00	0,00	7.251.922,14	0,00	14.593.024,86	14.910.321,11

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

1 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau

Der im Jahr 1999 gegründete Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau hat im Wirtschaftsjahr 2006 alle Grundstücke im beplanten Innenbereich komplett an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

Für 21 Einwohner mit Stand Kleininleitkataster vom 31.03.2017, deren Grundstücke sich im Außenbereich befinden, besteht keine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwassernetz. Hier erfolgt noch die dezentrale Abwasserentsorgung.

Das Wirtschaftsjahr 2017 war durch folgende Aktivitäten geprägt:

1. Im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2017 wurden in 6 Gemeinderatssitzungen sowie in 1 Verwaltungsausschusssitzung Entscheidungen zum Eigenbetrieb Abwasserentsorgung getroffen.
2. Der Wirtschaftsplan für 2017 wurde gemeinsam mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau am 08.03.2017 beschlossen.
3. Mit dem Jahresabschluss 2008 konnte erstmals ein Gewinnvortrag ausgewiesen werden. Da in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2012 nur Jahresverluste zu verzeichnen waren, hat sich der Gewinnvortrag vermindert und belief sich zum 31.12.2012 auf 18.173,68 €. In den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 konnten Gewinne in Höhe von insgesamt 155.770,92 € erzielt werden. In 2016 ist – bedingt durch hohe Instandhaltungsaufwendungen ein Verlust von 32.605,46 € entstanden, so dass sich der Gewinnvortrag zum 31.12.2016 auf 206.139,14 € beläuft.

Im Haushaltsjahr 2017 entstand ein Jahresverlust in Höhe von 216.413,14 €. Der Gewinnvortrag reduziert sich infolgedessen auf 5.926,00 €. Maßgeblich beeinflusst wurde der Verlust 2017 durch die Erfassung der Gebühreennachkalkulation im Zeitraum 2013 – 2017. Die nachkalkulierten Gebühren lagen deutlich unter den Werten der ursprünglichen Kalkulation. Die folgenden Überdeckungen wurden im Rahmen der Nachkalkulation 2013 – 2017 ermittelt:

Bereich	Überdeckung
Schmutzwasser	317.015,03 €
Niederschlagswasser	31.406,79 €
Straßenentwässerung	39.689,36 €
gesamt 2013 - 2017	388.111,18 €

Hauptursache für die Abweichungen zwischen Vor- und Nachkalkulation 2013 – 2017 sind geplante, aber nicht realisierte Investitionen von ca. 2,4 Mio. € und Instandhaltungsmaßnahmen von ca. 282 T€

Trotz der Überdeckungen, die einen Ausgleich im nächsten Kalkulationszeitraum (2018 – 2022) erfordern, ist die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau nicht auskömmlich. Die Analyse der Nachkalkulation 2013 – 2017 identifizierte die Zinsbelastung als Problembereich. Die tatsächlichen Zinsen im gesamten Zeitraum der Nachkalkulation in Höhe von 859.300 € werden durch den kalkulatorischen Ansatz in Höhe von 489.400 € bei weitem nicht gedeckt. Eine Deckungslücke in Höhe von 369.900 € ist zu verzeichnen. Grund hierfür ist der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen anstelle von Istzinsen für Kreditaufnahmen. Die kalkulatorischen Zinsen sind die Differenz zwischen der Verzinsung der Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Verzinsung der Rest-

buchwerte der Fördermittel zuzüglich der Verzinsung der Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen. Letztere werden seit 2013 nicht mehr ertragswirksam aufgelöst. Der Restbuchwert der Fördermittel und der Wert der Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen übersteigen in der Konsequenz die Restbuchwerte und damit die Verzinsung des Anlagevermögens. Es entstehen kalkulatorisch höhere Positivzinsen als Negativzinsen. Zwischen Vor- und Nachkalkulation kann die Art der Berechnung der Zinsbelastung nicht verändert werden. Ein Wechsel vom Ansatz kalkulatorischer Zinsen zum Ansatz von Istzinsen ist erst mit dem neuen Kalkulationszeitraum 2018 - 2022 möglich und sollte zur Verbesserung der Kostendeckung angewandt werden.

Die Gewinne der Jahre 2013 bis 2015 werden durch die Verbuchung der Nachkalkulation 2013 -2017 (Überdeckungen) relativiert. In der Zeit von 2013 bis 2017 sind somit handelsrechtlich Verluste von kumuliert 93.247,68 € entstanden.

4. Seit dem 01.01.2014 werden gemäß der am 13. November 2013 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung einheitliche kostendeckende Gebühren im Gemeindegebiet erhoben. Grundlage für den Beschluss zur Abwasserbeseitigungssatzung waren die ebenfalls am 13. November 2013 erfolgten Beschlussfassungen zum Abwasserbeseitigungskonzept, zur Globalberechnung sowie zur Gebührenkalkulation.
5. In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2014 erfolgte die Beschlussfassung zur Aktualisierung der Gebäudeliste der förderfähigen dauerhaften Kleinkläranlagen in der Gemeinde Wachau. Die Gebäudeliste umfasst 15 Grundstücke mit 111 Einwohnerwerten.

Die Kleinkläranlagenbesitzer von Wohngrundstücken waren gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2015 ihre Anlagen an den Stand der Technik anzupassen. Entsprechend konnten von Grundstücksbesitzern Anträge zur Förderung dieser Anlagen bei der SAB gestellt werden. Nach jetzigem Kenntnisstand ist noch 1 Wochenendgrundstück säumig.

Die Erfassung bestehender abflusslosen Gruben auf Wochenendgrundstücken sowie in Kleingartenanlagen der Gemeinde Wachau ist noch nicht vollends abgeschlossen. Das Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) muss dann nach Erfassung aller mit KKA und abflusslosen Gruben bestückten Grundstücken angepasst werden.

6. Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 müssen die bis dahin ertragswirksam aufgelösten Abwasserbeiträge als Kapitalzuschuss dem Basiskapital zugeführt werden. Eine Auflösung fand und findet nicht mehr statt, was die Ergebnisse des Eigenbetriebes belastet.
7. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wachau beschloss am 25. Februar 2010 die jährliche Entnahme von Eigenkapital in Höhe von 16.200,00 € zum Ausgleich vorzunehmender Abschreibungen auf das unentgeltlich zugegangene Sachanlagevermögen. Die Entnahme finanziert die Abschreibung auf unentgeltlich übernommenes Anlagevermögen von Erschließungsträgern, das mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert wurde.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung weist einen Verlust in Höhe von 216.413,14 € aus. Im Planansatz 2017 war ein Gewinn in Höhe von 183.200 € ausgewiesen.

Die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 16.200,00 € für das Jahr 2017 erfolgt zum 01.01.2018. Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 erfolgt für diese Entnahme eine Änderung der Darstellung.

Die Liquidität des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung ist nur für den normalen Betrieb ohne größere Zwischenfälle ausreichend. Sind größere Investitionsmaßnahmen geplant, können diese nur, wie auch in den vorangegangenen Jahren, mit einem Zuschuss aus dem Gemeinde-

haushalt finanziert werden. Da sich die Gemeinde Wachau in der Haushaltskonsolidierung befindet, scheidet diese Form der Finanzierung aus.

Der Kassenkredit von der Bank wurde im Wirtschaftsjahr 2017 nicht in Anspruch genommen.

2 Rentabilitätsverhältnisse

Die Gemeinde Wachau hat mit ihrem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung die satzungsgemäße Aufgabe, den Bürgern in entsprechender Qualität und Quantität die Abwässer zu entsorgen. Seit dem 01.01.2014 gibt es mit der am 13.11.2013 beschlossenen Abwassersatzung nur noch ein einheitliches aufgabenbezogenes Entsorgungsgebiet.

Die Entsorgung der Abwässer im Gemeindegebiet erfolgt in folgenden Kläranlagen:

Kläranlage Seifersdorf

- Ortsteile Wachau und Seifersdorf

Kläranlage Radeberg

- Ortsteil Feldschlößchen

Kläranlage Leppersdorf (Verbandsanlage)

- Ortsteil Leppersdorf

Kläranlage Lomnitz

- Ortsteil Lomnitz - Kläranlage Lomnitz.

Die Gemeinde Wachau ist mit dem Ortsteil Leppersdorf Mitglied im Abwasserzweckverband "Obere Röder" (AZV) und zahlt an diesen eine Betriebskostenumlage für das Betreiben und Unterhalten der Verbandsanlagen.

Für den Ortsteil Feldschlößchen besteht zum Zwecke der Entsorgung zwischen dem AZV und der Gemeinde Wachau eine Zweckvereinbarung. Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden für den Ortsteil Feldschlößchen Betriebskosten für die Einleitung des Abwassers in Höhe von 39.734,32 € (Vj. 41.590,48 €) vom AZV berechnet.

Die Betriebsführung für das gesamte Gemeindegebiet hat zum 01.01.2008 der Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Der AZV rechnet gegenüber der Gemeinde sämtliche Aufwendung, die bei der Gebührenabrechnung und beim Betreuen der Ortskanäle und Kläranlagen verursachungsgerecht entstehen, ab. Diese betragen im Wirtschaftsjahr 2017 209.395,71 € (Vj. 209.395,71 €). Ebenso erfolgte die Klärschlamm- und Fäkalienentsorgung durch den AZV, die der Gemeinde mit 31.969,25 € (Vj. 34.455,10 €) in Rechnung gestellt wurde.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt im Wesentlichen über die Abwassergebühren und Abgabeaufkommen; darüber hinaus bestehen ein Darlehen und eine Kontokorrentkreditlinie. Die Kontokorrentkreditlinie zwischen der Gemeinde Wachau und dem Eigenbetrieb wurde in 2017 nur kurzfristig im Januar in Anspruch genommen.

Der aufgenommene Kredit für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wurde im Wirtschaftsjahr 2009 komplett vom Gemeindehaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen. Mit Stand zum 31.12.2017 beträgt der Schuldenstand des Eigenbetriebes 3.400.936,60 €. Der zu zahlende Zinsbetrag in 2017 betrug 64.726,96 € (Vj. 191.325,63 €).

Mit Gemeinderatsbeschluss am 10.08.2016 wurde der Abwasserkredit zum 01.04.2017 mit einem Zinssatz von 0,71% und einer jährlichen Zahlung in Höhe von 280.000 €, die Zins- und Tilgungsanteile enthalten, umgeschuldet. Die Laufzeit des Kredites endet am 30.09.2030.

Da alle Grundstücke im Innenbereich am öffentlichen Abwassernetz angeschlossen sind, wird für die Zukunft nur eine Verbesserung der Rentabilität durch weitere konsequente Beitreibung von Forderungen sowie einer strengen Einhaltung des Wirtschaftsplanes erreicht werden. Da sich der Zinseffekt aus den kalkulatorischen Zinsen für Anlagevermögen und Zuschüsse ohne weitere Investitionen weiter verschärfen wird, sind moderate Investitionen zur Erhaltung des Anlagevermögens erforderlich.

3 Investitionsgeschehen

Im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 1.039,55 €. Dies betraf Planungsleistungen für eine Grundstücksentwässerung im OT Feldschlößchen. Hinzu kamen 105,20 € für die Bestellung von Grunddienstbarkeiten.

4 Finanzierung

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist bislang durch die Bereitstellung einer Kontokorrentkreditlinie, durch Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten sowie durch teilweise zahlungswirksame Verlustausgleiche durch die Gemeinde Wachau sichergestellt worden.

Mit Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs wurden der Erfolgsplan sowie der Liquiditätsplan festgesetzt. Im Erfolgsplan des Eigenbetriebes werden Erträge in Höhe von 1.039.350,00 € und Aufwendungen in Höhe von 856.150,00 € ausgewiesen. Der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Jahresgewinn in Höhe von 183.200,00 € sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Wirtschaftsplan 2017 waren keine Zuschüsse aus dem Haushalt der Gemeinde geplant. Der Höchstbetrag des Kassenkredits, der im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von im Eigenbetrieb entstandenen Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, beläuft sich auf 171.230,00 €.

Die erstellte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2017 sowie die Nachkalkulation 2008 bis 2012 lagen den Gemeinderäten in 2013 vor und wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2013 festgestellt. Beschlossen wurden einheitliche, kostendeckende Gebühren für das gesamte Entsorgungsgebiet.

Der Eigenbetrieb ist ständig bemüht, alle noch offenen Abwasserbeiträge und Abwassergebühren aus den vorangegangenen Jahren anzumahnen bzw. beizutreiben.

5 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

5.1 Grundstücke

An den Grundstücken war im Wirtschaftsjahr 2017 kein Zugang und Abgang zu verzeichnen.

5.2 Gewinn / Verlust

Der Gewinnvortrag stellt sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

Gewinnvortrag	206.139,14 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage für das Wirtschaftsjahr 2017	16.200,00 €
Jahresverlust 2017	-216.413,14 €
31. Dezember 2017	5.926,00 €

5.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich im zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

	31.12.2017	Vorjahr
Kapitalrücklagen	4.699.117,72 €	4.671.120,83 €
Gewinnrücklage	59,40 €	59,40 €
Gewinnvortrag	206.139,14 €	222.544,60 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	16.200,00 €	16.200,00 €
Jahresverlust	-216.413,14 €	-32.605,46 €
Eigenkapital zum 31. Dezember 2017	4.705.103,12 €	4.877.319,37 €

Die Kapitalrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	Vorjahr
Kapitalrücklagen Anschlussbeiträge	3.116.427,06 €	3.072.230,17 €
Kapitalrücklage Erschließungsträger	867.990,66 €	884.190,66 €
Kapitalrücklage für Investitionen	354.947,03 €	365.523,21 €
Kapitalrücklage aus frei werdenden Mitteln	359.752,97 €	349.176,79 €
	4.699.117,72 €	4.671.120,83 €

5.4 Sonstige Rückstellungen

	01.01.2017	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2017
	€	€	€	€	€
Abschluss und Prüfung	29.760,00	29.653,00	107,00	22.330,75	22.330,75
Abwasserabgabe	12.400,00	12.132,69	267,31	12.020,00	12.020,00
Steuerberatungskosten	1.890,00	0,00	1.271,20	500,00	1.118,80
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00
Grunddienstbarkeiten	250,00	150,00	100,00	0,00	0,00
Saldenbestätigung	150,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Ausstehende Rechnungen	15.000,00	365,85	10.634,15	0,00	4.000,00
	60.050,00	42.376,54	12.454,66	34.925,75	40.144,55

5.5 Umsatzerlöse

	2017 €	Vorjahr €
Schmutzwassergebühren	606.045,38	606.967,08
Erlöse Straßenentwässerung	104.624,05	104.624,05
Aufwandszuschuss der Gemeinde	96.500,00	96.500,00
Verwaltungsgebühren	729,50	233,00
Sonstige	0,00	207,00
Gebührenüberdeckung Abwasser	-317.015,03	0,00
Gebührenüberdeckung Straßenentwässerung	-39.689,36	0,00
Gebührenüberdeckung Niederschlagswasser	-31.406,79	0,00
	419.787,75	808.531,13

Der Aufwandszuschuss der Gemeinde betrifft die lt. Kalkulation ermittelten Niederschlagswasserentsorgungskosten, die lt. Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2013 nicht von den Bürgern, sondern aus dem Haushalt der Gemeinde an den Eigenbetrieb zu zahlen sind.

Die im Zuge der Gebührennachkalkulation 2013 – 2017 ermittelten Überdeckungen in Höhe von insgesamt 388.111,18 € wirken sich im Haushaltsjahr 2017 mindernd auf die Umsatzerlöse aus. Hauptursache für die Abweichungen zwischen Vor- und Nachkalkulation 2013 – 2017 sind geplante, aber nicht realisierte Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen. In Höhe der Überdeckungen wurden Verbindlichkeiten erfasst. Diese sind im Zeitraum 2018 - 2022 auszugleichen.

Mengenstatistik

	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohner z. 31.12.	4.321	4.343	4.333	4.321	4.296
	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>
Lomnitz	25.791,00	25.804,00	26.710,00	25.778,00	25.825,00
Leppersdorf	30.314,00	30.171,00	30.818,00	30.176,00	29.674,00
Wachau	23.282,00	23.873,00	24.602,00	24.687,00	25.091,00
Feldschlößchen	21.516,00	21.280,00	22.022,00	21.702,00	21.184,00
Seifersdorf	21.158,00	20.910,00	21.395,00	21.053,00	20.921,00
Gesamt:	122.061,00	122.038,00	125.547,00	123.396,00	122.695,00

Die angegebene Einwohnerzahl für 2017 entspricht nicht den Angaben vom Statistischen Landesamt, sondern ist die Angabe vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wachau. Die Abnahmemenge hat sich gegenüber 2016 im Jahr 2017 um 701 m³ reduziert.

Festsetzung Abwassergebühr

	Entsorgungs- gebiet Wachau	Entsorgungs- gebiet Lomnitz	einheitliches Entsorgungs- gebiet
	bis 31.12.13	bis 31.12.13	seit 01.01.14
Mengengebühr in €/m ³	2,50	2,00	2,90
Grundgebühr Nenngröße Wasserzähler in m ³ /h			
2,5	12,40	15,70	15,70
6,0	29,40	38,25	37,68
10,0	49,10	-	62,80

5.6 Abschreibungen

	2017	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	318.341,00	322.760,32

5.7 Personalaufwand

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung hat keine eigenen Beschäftigten. Leistungen der Gemeinde Wachau werden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel bzw. zuzurechnenden Personalkosten in Rechnung gestellt. Die kommunale Gehaltsumlage betrug im Jahr 2017 31.251,04 €. Hinzu kamen 4.461,16 € Sachkosten.

Die Ermittlung des Personalaufwandes erfolgt ab 2017 aufgrund vorliegender Stellenbeschreibungen der Gemeinde Wachau und deren prozentualen Anteil für erbrachte Leistungen für den Eigenbetrieb.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht bekannt.

7. Künftige Entwicklung

Der AZV „Obere Röder“ als derzeitiger Teilzweckverband beabsichtigte eine Vollzweckverbandsgründung zum 01.01.2013. Die derzeitige Sachlage stellt sich so dar, dass der jetzt bestehende Teilzweckverband so bestehen bleibt und sich an der Betriebsführung nichts ändert. Eine Vollzweckverbandsgründung wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Durch die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ab dem 01.01.2014 sollte der Eigenbetrieb mittelfristig betrachtet, seinen Finanzmittelbestand verbessern. Aufgrund in der Kalkulation geplanter, im Kalkulationszeitraum jedoch nicht umgesetzter Investitionen ist eine hohe Gebührenüberdeckung entstanden, die im nachfolgenden Kalkulationszeitraum durch geringere Gebühren auszugleichen ist. Hinzu kommt, dass durch ausbleibende Investitionen das Anlagevermögen weiter im Wert sinkt. Dadurch sinken auch die gebührenfähigen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Dies führt zu weiteren sinkenden Gebühren und schränkt die Liquidität und damit den Handlungsspielraum des Eigenbetriebs erheblich ein.

Die Liquidität reicht bereits jetzt nicht aus, um mehrere größere erforderliche Investitionsmaßnahmen durchführen zu können. Hier müsste nach wie vor eine finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Gemeinde erfolgen, was auf Grund der Haushaltslage derzeit nicht möglich ist. Für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen sind Kredite erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Situation der Gemeinde ist jedoch die Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Rechtsaufsicht eher unwahrscheinlich.

Eine große Investitionsmaßnahme ist die Baumaßnahme Regenwasserkanal im Zuge der Straßenbaumaßnahme Lomnitzer Hauptstraße. Die Straßenbaumaßnahme läuft über das Landratsamt Bautzen, da es sich um eine Kreisstraße handelt. Lt. jetzigem Kenntnisstand wird mit der Maßnahme im Wirtschaftsjahr 2022 begonnen. Die bei der Baumaßnahme entstehenden Regenwasserkanalkosten muss die Gemeinde Wachau, in dem Fall der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, selbst tragen. Die vorliegende Kostenberechnung für den Regenwasserkanalbau mit Planungskosten beläuft sich auf 721.790,00 €. Für diese Maßnahme wird ein Zuwendungsantrag in Höhe von 277.800,00 € gestellt.

Folgende Zahlungen wurden aus dem Haushalt der Gemeinde an den Eigenbetrieb geleistet:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Straßenentwässerungsanteil	30.000,00	104.603,00	104.603,00	104.603,00	104.603,00	104.603,00
Niederschlagskosten	0,00	96.377,00	96.500,00	96.500,00	96.500,00	96.500,00
Zuschuss Abwassergebühr	0,00	112.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätszuschuss	0,00	0,00	111.000,00	110.000,00	0,00	0,00
	30.000,00	313.880,00	312.103,00	311.103,00	201.103,00	201.103,00

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden 1.144,75 € investiert. In der nachstehenden Investitionsübersicht sind die zukünftig bis 2020 geplanten Investitionen dargestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2018 weist eine Investitionssumme in Höhe von 469,0 T€ aus. Hier ist mit 444,0 T€ der Bau der Regenentwässerungsleitungen beim Kreisstraßenbau Lomnitzer Haupt-

straße enthalten. Geplant war der Baubeginn in 2017, wurde aber aufgrund des vom Landratsamt Bautzen verschobenen Baubeginn zum Kreisstraßenbau auf 2018 verschoben. Zwischenzeitlich ist der Baubeginn im Jahre 2022 avisiert.

Investitionsübersicht gemäß Wirtschaftsplan 2017:

Ort	Maßnahme	umgesetzt	umgesetzt	geplant in	geplant in 2017	geplant in 2018	geplant in 2019	geplant in 2020
		2014	2015	2016	EUR	EUR	EUR	EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kläranlage Seifersdorf	Sonstiges				5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
	Blitzschutz	-						
	Gebäude Rechenhaus	-	20.539,18	25.000,00				
	Schlammumpwerk							
	Fernwartstation		2.448,42					
	Fällmittelpumpen/Brauchwasserpumpe							
Kläranlage Lomnitz	Sonstiges				5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
	Fernwartstation		2.649,78					
	Zulaufpumpen							
	Beschickungspumpen Ersatz			5.000,00				
	Belebungsbecken / Rechen GR			20.000,00				
Kläranlagen	Marienmühle Seifersdorf							
	Sportverein Lomnitz							
Ortskanalisation								
	Schächte / Kanal			10.000,00	40.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Sonstiges	Nebelprüfergerät	2.850,05			10.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Wachau	Fasaneriestr. SW-RW-Kanal	18.163,01						
Lomnitzer	Lomnitzer Hauptstraße RW-Kanal	1.224,47	27.470,32			444.000,00		
Feldschlöschen	Schwabstiftung Anlagen im Bau	6.625,92						
	Grenzweg	34.113,17						
Leppersdorf	Waldblick 2 und 3. BA			20.000,00	41.000,00			
Pumpwerke	Allgemein			5.000,00	5.000,00			
Lomnitz	E.-Thälmann-Str.		848,42					
Dosierstation								
	Wachau	Pumpen	8.008,74					
Gesamtinvestitionskosten		70.985,36	53.956,12	85.000,00	106.000,00	469.000,00	25.000,00	25.000,00

Durch die Festsetzung einer kostendeckenden Abwassergebühr hat sich der Erlös aus den Schmutzwassergebühren von 2013 zu 2014 um 101,9 T€ erhöht und auf einem Niveau von 600 T€ stabilisiert. Durch das leichte Absinken der Verbrauchsmengen in 2017 gegenüber 2016 von 701 m³ reduzierten sich die Einnahmen um 921,70 €. Die erzielten Erlöse sind jedoch um die Gebührenüberdeckung über den gesamten Kalkulationszeitraum zu bereinigen, um ein tatsächliches Verhältnis abzubilden.

Erlöse aus Schmutzwassergebühren:

2013	2014	2015	2016	2017	geplant 2018
498.716,24 €	600.657,83 €	612.568,11 €	606.967,08 €	606.045,38 €	605.000,00 €
Gebührenüberdeckung 317.015,03 €					

Im Wirtschaftsjahr 2018 musste der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau eine nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner aktuellen Fassung entsprechende Gebührenkalkulation erstellen, welche die Nachkalkulation für die Jahre 2013 – 2017 sowie die Vorkalkulation für die Jahre 2018 bis 2022 umfasst. Die Prüfung der Gebührenkalkulation hat sich bis zum Jahresanfang 2020 hingezogen, da insbesondere die Ursachen der Gebührenüberdeckung analysiert und notwendige Konsequenzen daraus abgeleitet werden mussten. Sie ist damit maßgeblich verantwortlich für die Verzögerung bei der Jahresabschlusserstellung 2017. Zudem erfolgt die Anpassung der Schmutzwassergebühren sowie die Beratung hinsichtlich der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr verspätet. In den Schmutzwassergebühren der Jahre 2018 bis 2022 ist die Gebührenüberdeckung in Höhe von 317.015,03 €, die im Zeitraum 2013 bis 2017 entstanden ist, auszugleichen.

Im Jahr 2018 werden Umsatzerlöse von ca.806.600 € erwartet. Wesentliche Aufwendungen betreffen mit 637.514 € insbesondere

- 316.000 € Abschreibungen
- 212.300 € Betriebsführungskosten
- 109.214 € Betriebskostenumlage

Insgesamt wird ein Jahresergebnis von 159.145 € geplant.

8. Chancen und Risiken

Der Eigenbetrieb Abwasser hatte auch nach der Anpassung der Gebührensätze zum 1. Januar 2014 Probleme bei der Liquidität. Für die Umsetzung größerer Baumaßnahmen fehlen nach wie vor Gelder. Hier müsste der Gemeindehaushalt entweder einen Zuschuss an den Eigenbetrieb gewähren, eine Kreditaufnahme erfolgen oder über die Kontokorrentkreditlinie Gelder zeitweise in Anspruch genommen werden. Ein Zuschuss aus dem Haushalt der Gemeinde gestaltet sich immer schwieriger, da sich die Gemeinde selbst in der Haushaltskonsolidierung befindet. Gleiches gilt für die Aufnahme von Krediten. Infolge der bei der Nachkalkulation ermittelten Gebührenüberdeckungen wird sich dieses Problem weiter verschärfen, da die Gebührenüberdeckungen durch geringere Gebühren in der Folgeperiode ausgeglichen werden müssen. Hinzu kommt, dass der Wert des Anlagevermögens weiter sinkt, wodurch gebührenrelevante kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen ebenfalls zurückgehen und wiederum zu sinkenden Gebühren führen.

Dennoch ist der Eigenbetrieb verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies betrifft auch dringend notwendige Investitionsmaßnahmen. Die größte Investitionsmaßnahme, die noch getätigt werden muss, ist die Altkanalsanierung im Ortsteil Feldschlößchen „Schwabstiftung“. Der Ortsteil Feldschlößchen leitet das anfallende Schmutzwasser über den in der Schwabstiftung liegenden Schmutzwasserkanal in die Kläranlage Radeberg ein. Bei diesem Schmutzwasseraltkanal ist ein starker Fremdwassereintritt zu verzeichnen, der auf die maroden Kanäle, Rohrverbindungen sowie Schächten zurückzuführen ist. Hierzu liegt ein Schreiben sowie eine Dokumentation vom Abwasserzweckverband „Obere Röder“ vor. In diesem Schreiben wird angeführt, dass bei Starkniederschlägen der Sammler einschließlich des Schmutzwasserpumpwerkes in Liegau-Augustusbad, Hauptstraße, überlastet wird und zum Rückstau auf der Kurhausstraße führt. Diese Baumaßnahme wurde vom damaligen Ingenieurbüro in 5 Bauabschnitte geteilt. Eine Umsetzung erfolgte für die Bauabschnitte 4 und 5. Die kostenintensiveren Abschnitte 1 bis 3 wurden aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens des bis dahin mit der Baumaßnahme beauftragten Ingenieurbüros nicht weiterverfolgt.

Da der AZV wiederholt die Gemeinde auf das Problem hingewiesen hat und hier unbedingter Handlungsbedarf besteht, wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2013 das Ingenieurbüro ITAV mit einer weiteren Variantenuntersuchung und einer evtl. einhergehenden Baukostenminimierung beauftragt. Die reinen Baukosten gemäß den Varianten beliefen sich auf ca. 903 T€ bis 943 T€. Eine Entscheidung durch den Gemeinderat, welche Variante bevorzugt wird, ist bislang noch nicht gefallen. Da die Kostenschätzung aus dem Jahr 2014 stammt, ist zudem davon auszugehen, dass eine künftige Realisierung deutlich teurer wird. Zudem muss die Finanzierung dieser Maßnahme geklärt werden.

Im Wohngebiet „Waldblick“ im Ortsteil Leppersdorf wurden in den Jahren 2015 bis 2017 Sanierungsmaßnahmen mittels des sog. Inlinerverfahrens durchgeführt. Trotz des geringen Alters der Schmutzwasserkanäle von ca. 20 Jahren, war eine Kanalsanierung von ca. 585 m erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Problematik auch in anderen Schmutzwasserkanälen auftritt und dadurch weitere Sanierungsaufwendungen auf den Eigenbetrieb zukommen.

Der erzielte Ertrag aus der Abwasserbeseitigung ist zudem abhängig von der Bevölkerungsentwicklung. Im Gemeindegebiet Wachau ist innerhalb der letzten 10 Jahre ein durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungsrückgang in Höhe von 0,48 % zu verzeichnen. Setzt man diesen Wert für die künftigen Jahre an, so wird gemäß Einwohnerstatistik zum 31.12.2015 mit 4.333 Einwohnern sich die Einwohnerzahl zum 31.12.2020 auf 4.230 Einwohner reduzieren, was einen weiteren Einnahmeverlust bei den Abwassermengengebühren zur Folge hätte. Die Höhe hängt von den künftigen Abwassergebühren ab, die für die Gebührenperiode 2018 bis 2022 erhoben werden sollen. Da jedoch in den folgenden Jahren weitere Wohngebiete neu erschlossen werden sollen, kann keine genaue Prognose der Entwicklung der Einwohnerzahlen erfolgen.

Die nachstehende Mengenübersicht zeigt auf, dass im Jahr 2017 ein geringerer Verbrauch zu verzeichnen ist. Lt. den vorliegenden Zahlen vom Einwohnermeldeamt zum 31.12.2017 haben sich u. a. die Einwohnerzahlen gegenüber 2016 um 25 Einwohner reduziert. Das Abnahmeverhalten der Einwohner ist grundsätzlich nicht steuerbar und von anderen Einflüssen, wie zum Beispiel von den Wetterbedingungen eines Jahres abhängig.

Mengenstatistik Vergleich: 2014 - 2017

	2014	2015	2016	2017
Einwohner z. 31.12.	4.343	4.333	EMA 4.321	4.296
	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>	<i>in m³</i>
Lomnitz	25.804,00	26.710,00	25.778,00	25.825,00
Leppersdorf	30.171,00	30.818,00	30.176,00	29.674,00
Wachau	23.873,00	24.602,00	24.687,00	25.091,00
Feldschlößchen	21.280,00	22.022,00	21.702,00	21.184,00
Seifersdorf	20.910,00	21.395,00	21.053,00	20.921,00
Gesamt:	122.038,00	125.547,00	123.396,00	122.695,00

Differenz: - 23,00 m³ + 3.509 m³ 2.151 m³ - 701 m³

Chancen für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wachau“ liegen im Wachstum der Bevölkerung. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn die gesamte Region weiter an Attraktivität gewinnt und durch Zuzug auf Grund neuer Wohngebiete dem Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt wird. Dadurch würde sich die Abnahmemenge stabilisieren und die Einnahmerückgänge könnten geringer ausfallen. Darüber hinaus tragen auch eine noch intensivere Betrachtung und Kontrolle des Eigenbetriebes durch die Gemeinde Wachau zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei, da erforderliche Entscheidungen zeitnah getroffen werden. Zudem sollte bei der Vorkalkulation der Jahre 2018 bis 2022 die Berücksichtigung der Zinsen nach den Istkosten erfolgen, um eine bessere Kostendeckung im Eigenbetrieb zu erreichen.

Wachau, 16. März 2020


Ines Heinze
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs "Abwasserentsorgung Wachau" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 18. März 2020


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau"
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb
Sitz:	Teichstraße 4, 01454 Wachau
Gründung:	Betriebssatzung vom 11. November 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999
Satzung:	Betriebssatzung vom 11. November 1998, in Kraft getreten am 12. Dezember 1998 Neufassung vom 14. Februar 2001 mit Änderungen vom 12. September 2001, in Kraft getreten am 2. März 2001 bzw. 1. Januar 2002 Neufassung am 13. April 2016, in Kraft getreten am 29. April 2016
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer des Abwasserbetriebs:	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Der Eigenbetrieb hat die Beitreibung, die Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung zur Aufgabe.
Stammkapital:	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.
Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 01/10/17 vom 18. Oktober 2017 festgestellt.
Verwaltungsorgane:	- Gemeinderat - Betriebsausschuss - Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 war Betriebsleiterin - Frau Ines Heinze. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung des kaufmännischen und technischen Bereichs. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Betriebsausschuss: Gemäß § 8 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb durch den Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich und durch den Technischen Ausschuss für den technischen Bereich wahrgenommen. Maßgebend für die Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss sind die in der Hauptsatzung der Gemeinde Wachau geregelten Sachverhalte und Wertgrenzen. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen.

Gemeinderat: Gemäß § 9 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die ihm nach der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Wahl der Betriebsleitung,
4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
5. in den Angelegenheiten des Betriebsausschusses, wenn die Wertgrenzen überschritten werden,
6. Kreditaufnahmen,
7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
8. Entnahme von Kapital,
9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die örtliche Prüfung,
11. Feststellung des Jahresabschlusses,
12. Entlastung der Betriebsleitung,
13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

Wesentliche Gemeinderatsbeschlüsse:

Gemeinderatssitzung am 25. Januar 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014
- Verwendung des Jahresergebnisses 2014
- Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2014

Gemeinderatssitzung am 8. Februar 2017
- Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015
- Wahl des örtlichen Prüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Gemeinderatssitzung am 8. März 2017
- Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2017

Gemeinderatssitzung am 12. April 2017
- Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- Wahl des örtlichen Prüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- Vergabe einer Sanierung

Gemeinderatssitzung am 10. Mai 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
- Verwendung des Jahresergebnisses 2015
- Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015

Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2017

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
- Verwendung des Jahresergebnisses 2016
- Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2018

- Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Wirtschaftsführung: Nach § 31 SächsEigBVO ist der Eigenbetrieb buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Er unterliegt der Prüfungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.

Wesentliche Verträge: Zwischen dem Abwasserzweckverband "Obere Röder" und der Gemeinde Wachau wurde am 14. Dezember 2000 für bestimmte Ortsteile die Übernahme der technischen Betriebsführung und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs durch den Abwasserzweckverband vereinbart. Im 3. Nachtrag wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 das gesamte Gemeindegebiet in den Gültigkeitsbereich der Vereinbarung einbezogen. Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Wachau unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UstG ausschließlich mit Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 2 Abs. 1 GewStG, § 2 Abs. 3 UstG a.F.

Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 4 Abs. 5 KStG); er unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung. Die Erlöse sind nicht umsatzsteuerbar.

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - AKTIVA -

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>24.960,47</u>
	31.12.2016	Euro	24.955,27
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Grunddienstbarkeiten/dingl. ges.	24.959,47		24.954,27
EDV-Software	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
	<u>24.960,47</u>		<u>24.955,27</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>147.913,60</u>
	31.12.2016	Euro	158.144,60
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Grundstückswert bebauter Grundstücke	54.675,60		54.675,60
Geschäftsbauten	7.184,00		9.829,00
Hof- und Wegebefestigungen	<u>86.054,00</u>		<u>93.640,00</u>
	<u>147.913,60</u>		<u>158.144,60</u>

2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen

	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>550.178,00</u>
	31.12.2016	Euro	607.260,00
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Kläranlagen (Invest.)	499.573,00		542.189,00
Pumpwerke (Invest.)	<u>50.605,00</u>		<u>65.071,00</u>
	<u>550.178,00</u>		<u>607.260,00</u>

3. Sammlungsanlagen	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>13.307.020,00</u>
	31.12.2016	Euro	13.556.664,00
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Ortssammler	13.294.908,00		13.542.731,00
Sonderbauwerke	<u>12.112,00</u>		<u>13.933,00</u>
	<u>13.307.020,00</u>		<u>13.556.664,00</u>
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>3.864,00</u>
	31.12.2016	Euro	5.248,00
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Betriebsausstattung Entsorgung	3.852,00		5.236,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>12,00</u>		<u>12,00</u>
	<u>3.864,00</u>		<u>5.248,00</u>
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>65.366,78</u>
	31.12.2016	Euro	64.327,23
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>493.722,01</u>
	31.12.2016	Euro	493.722,01
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>148.071,95</u>
	31.12.2016	Euro	112.064,40
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	102.415,28		72.441,49
Forderungen aus AW-Gebühren (Soll)	114.090,76		107.693,28
Zweifelhafte Forderungen / Gebühren	12.265,09		14.005,69
Zweifelhafte Forderungen / Beiträge	64.620,60		118.919,80
Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	-143.824,10		-199.863,90
Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	<u>-1.495,68</u>		<u>-1.131,96</u>
	<u>148.071,95</u>		<u>112.064,40</u>

**2. Forderungen an die
Gemeinde / den AZV "Obere Röder"**

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>0,00</u>
31.12.2016	Euro	177.256,70

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Verbind.gg.Gemeinde Wachau	0,00	154.291,83
Verbindlichkeiten gg. AZV "Obere Röder"	<u>0,00</u>	<u>22.964,87</u>
	<u>0,00</u>	<u>177.256,70</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>36,33</u>
31.12.2016	Euro	0,00

**II. Schecks, Kassenbestand,
Bundesbank- und Postgiro-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten**

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>645.603,41</u>
31.12.2016	Euro	375.264,09

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

DKB Deutsche Kreditbank AG # 1269521	411.106,59	43.999,92
DKB Deutsche Kreditbank AG #11211133	<u>234.496,82</u>	<u>331.264,17</u>
	<u>645.603,41</u>	<u>375.264,09</u>

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - PASSIVA -

A. Eigenkapital

I. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage

31.12.2017	Euro	<u>4.699.117,72</u>
31.12.2016	Euro	<u>4.671.120,83</u>

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Kapitalrücklage Investitionen	354.947,03	365.523,21
Kapitalrücklage Anschlussbeiträge	3.116.427,06	3.072.230,17
Kapitalrücklage Erschließungsträger	867.990,66	884.190,66
Kapitalrücklagen zur freien Verfügung	<u>359.752,97</u>	<u>349.176,79</u>
	<u>4.699.117,72</u>	<u>4.671.120,83</u>

2. Gewinnrücklage

31.12.2017	Euro	<u>59,40</u>
31.12.2016	Euro	<u>59,40</u>

II. Gewinn / Verlust

1. Gewinne/Verluste der Vorjahre

31.12.2017	Euro	<u>206.139,14</u>
31.12.2016	Euro	<u>222.544,60</u>

a) Entnahmen aus Kapitalrücklagen

31.12.2017	Euro	<u>16.200,00</u>
31.12.2016	Euro	<u>16.200,00</u>

2. Jahresverlust

31.12.2017	Euro	<u>-216.413,14</u>
31.12.2016	Euro	<u>-32.605,46</u>

B. empfangene Ertragszuschüsse

31.12.2017	Euro	<u>6.768.526,05</u>
31.12.2016	Euro	<u>6.912.731,32</u>

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Baukostenzuschüsse	7.965,00	8.186,00
Empfangene Ertragszuschüsse öffentl. ZG	<u>6.760.561,05</u>	<u>6.904.545,32</u>
	<u>6.768.526,05</u>	<u>6.912.731,32</u>

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>40.144,55</u>
	31.12.2016	Euro	60.050,00
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	22.330,75		29.760,00
Rückstellungen für Abwasserabgabe	12.020,00		12.400,00
Rückstellungen für aussteh. Rechnungen	5.193,80		17.290,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>600,00</u>		<u>600,00</u>
	<u>40.144,55</u>		<u>60.050,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>3.400.936,60</u>
	31.12.2016	Euro	3.689.755,13
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
HSH Nordbank # 6726110021	0,00		3.617.147,41
Verbindlichkeiten Zinsabgrenz. (b.1 J)	0,00		72.607,72
DKB # 6700943423	<u>3.400.936,60</u>		<u>0,00</u>
	<u>3.400.936,60</u>		<u>3.689.755,13</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>1.712,37</u>
	31.12.2016	Euro	17.279,35
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV "Obere Röder"	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>38.292,20</u>
	31.12.2016	Euro	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>106.808,35</u>
	31.12.2016	Euro	0,00
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Verbind.gg.Gemeinde Wachau	35.712,20		0,00
Verbind. Kostenüberdeckung - Straßenentwässerung und Niederschlagswasser -	<u>71.096,15</u>		<u>0,00</u>
	<u>106.808,35</u>		<u>0,00</u>

5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>324.386,68</u>
	31.12.2016	Euro	16.923,52
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Forderungen aus AW-Gebühren (Haben)	7.371,65		4.933,89
Verbind. Abwasserabgabe	0,00		11.989,63
Verbind. Kostenüberdeckung - Abwassergebühren -	<u>317.015,03</u>		<u>0,00</u>
	<u>324.386,68</u>		<u>16.923,52</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>826,63</u>
	31.12.2016	Euro	847,61

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	<u>2017</u>	Euro	<u>419.787,75</u>
	2016	Euro	808.531,13
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Abwassergebühren	606.045,38		606.967,08
Erlöse aus Straßenentwässerung	104.624,05		104.624,05
Verwaltungsgebühren	729,50		233,00
Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	0,00		207,00
Regenwassergebühr	96.500,00		96.500,00
Gebührenüberdeckung Abwasser	-317.015,03		0,00
Gebührenüberdeckung Straßenentw.	-39.689,36		0,00
Gebührenüberdeckung Niederschlagswasser	<u>-31.406,79</u>		<u>0,00</u>
	<u>419.787,75</u>		<u>808.531,13</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>2017</u>	Euro	<u>213.507,52</u>
	2016	Euro	139.694,03
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	143.984,27		133.481,94
Erträge aus Herabsetzung EWB/PWB	56.039,80		2.288,80
Erträge Auflösung von Rückstellungen	12.454,66		564,64
Sonstige betriebliche Erträge	807,79		586,00
Erträge AW-Beiträge, BK-Zuschüsse	221,00		221,00
Periodenfremde Erträge	0,00		2.417,19
Versich.entschädigung, Schadenersatz	<u>0,00</u>		<u>134,46</u>
	<u>213.507,52</u>		<u>139.694,03</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2017</u>	Euro	<u>353.032,85</u>
	2016	Euro	306.645,87
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Kosten der Betriebsführung	223.508,97		193.155,84
Betriebskostenumlagean AZV "Ob. Röder"	55.658,81		57.830,35
Unterhaltung Kläranlage+Klärschlamm	32.393,69		34.455,10
Unterhaltung Pumpwerke / Hausanschlüsse	546,75		288,00
Kanalreinigung	39.900,71		19.904,66
Abwasserüberwachung	<u>1.023,92</u>		<u>1.011,92</u>
	<u>353.032,85</u>		<u>306.645,87</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2017</u>	Euro	<u>318.341,00</u>
	2016	Euro	322.760,32
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	315.696,00		320.115,32
Abschreibungen auf Gebäude	<u>2.645,00</u>		<u>2.645,00</u>
	<u>318.341,00</u>		<u>322.760,32</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2017</u>	Euro	<u>113.894,26</u>
	2016	Euro	160.660,76
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Sach- und Personalkostenumlage	35.712,20		53.806,78
Forderungsverluste	27.041,00		0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	22.330,75		22.160,00
Abwasserabgabe	12.020,00		12.200,00
Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	9.090,33		48.051,35
Versicherungen	1.600,81		1.587,23
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	1.399,44		1.399,44
Periodenfremde Aufwendungen	1.223,01		1.130,24
Rechts- und Beratungskosten	1.010,00		1.936,41
Gas, Strom, Wasser + TW Kläranl.	689,67		727,22
Wartungskosten für Hard- und Software	461,00		461,00
Steuerberatungskosten	440,30		0,00
Einstellung in die PWB auf Forderungen	363,72		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	337,03		71,58
Abgang immaterielle VermögensG, RBW, BV	100,00		0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	75,00		150,00
Aufwand Sachanlageverkäufe	0,00		16.926,82
Verwaltungsgebühren	<u>0,00</u>		<u>52,69</u>
	<u>113.894,26</u>		<u>160.660,76</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>295,00</u>
	2016	Euro	561,96
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		91,77
Sonstige Zinserträge von Gemeinde	0,00		14,69
Säumniszuschläge	<u>295,00</u>		<u>455,50</u>
	<u>295,00</u>		<u>561,96</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>64.735,30</u>
	2016	Euro	191.325,63
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Kreditzinsen	64.726,96		191.325,63
Zinsaufwendungen an Gemeinde	<u>8,34</u>		<u>0,00</u>
	<u>64.735,30</u>		<u>191.325,63</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>-216.413,14</u>
	2016	Euro	-32.605,46
9. Jahresverlust	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>216.413,14</u>
	2016	Euro	32.605,46

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und zu beurteilen.

Nachstehende Feststellungen werden zum Fragenkatalog getroffen:

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2016 wurde die Satzung des Eigenbetriebs neu gefasst. Danach hat der Eigenbetrieb einen Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin, der/die auf Vorschlag des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gewählt wird. In der gleichen Sitzung wurde Frau Ines Heinze als Betriebsleiterin gewählt und hat damit Herrn Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau, abgelöst. Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 5 der Satzung geregelt.

Darüber hinaus werden die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß § 8 der Satzung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wachau für den kaufmännischen Bereich und durch den Technischen Ausschuss der Gemeinde Wachau für technische Belange wahrgenommen. Die Zuständigkeiten des Gemeinderates sind in § 9 der Satzung geregelt.

Des Weiteren liegt für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau ein Geschäftsverteilungsplan vom 12. Oktober 2001 in Ergänzung einer vom Bürgermeister erlassenen Organisationsverfügung vom 29. August 2001 vor. Eine Aktualisierung im Hinblick auf die Neufassung der Satzung ist bislang noch nicht erfolgt, so dass der Geschäftsverteilungsplan nicht mehr den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entspricht. Weitere schriftliche Anweisungen liegen nicht vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2017 fanden 6 Sitzungen des Gemeinderates statt, in denen Belange des Eigenbetriebs behandelt wurden. Die Niederschriften hierzu haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Ines Heinze ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine Bezüge.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgaben der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und des Gemeinderates sind in der Betriebssatzung grundsätzlich geregelt. Darüber hinaus wurde für den Eigenbetrieb eine Organisationsverfügung bzw. ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Dieser entspricht aufgrund der neugefassten Satzung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und sollte aktualisiert werden. Da sowohl die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung an externe Dienstleister und die Gemeinde Wachau ausgelagert ist, finden im Übrigen deren Regelungen Anwendung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden von der Betriebsleitung nicht separat ergriffen. Es gelten die bereits für die Gemeinde Wachau geschaffenen Vorkehrungen und Dienstanweisungen. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen festgehalten. Vor dem Hintergrund des Geschäftsumfeldes des Eigenbetriebes ergeben sich keine Anhaltspunkte für Korruptionsrisiken, da die wesentlichen Geschäftsentscheidungen grundsätzlich der direkten oder indirekten Zustimmung durch den Gemeinderat und den Verwaltungsausschuss unterliegen. Bestimmte Tätigkeiten des Eigenbetriebes sind ausgelagert und werden durch externe Dienstleister wahrgenommen.

Der Eigenbetrieb ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bautzen) rechenschaftspflichtig. Des Weiteren erfolgt auch eine örtliche Prüfung, die u. a. die Einhaltung der Vergabevorschriften beurteilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Als Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse dienen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Betriebssatzung. Ein Entscheidungsrahmen wird durch die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes festgelegt. Auch die Zuwendungsbescheide für Investitionszuschüsse enthalten Bedingungen, die den Eigenbetrieb binden.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Durchführung eines Vergabeverfahrens und der Entscheidung durch den Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge des Eigenbetriebs werden vollständig und geordnet abgelegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die wesentlichen Plandaten werden im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs erfasst und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der vom Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2017 erstellte Wirtschaftsplan wurde am 8. März 2017 durch den Gemeinderat beschlossen und umfasst gemäß § 16 SächsEigBVO einen Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, die Finanzplanung, deren konkreter Inhalt sich aus den §§ 18 bis 20 SächsEigBVO ergibt. Eine Stellenübersicht gemäß § 21 SächsEigBVO kann mangels eigener Mitarbeiter entfallen. Das Investitionsprogramm als Bestandteil des Finanzplans lässt Verknüpfungen einzelner Investitionsprojekte sowie sachliche Zusammenhänge in vorgehende und nachfolgende Perioden erkennen. Das Planungswesen entspricht damit den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der jährlich durchzuführenden Soll/Ist-Vergleiche werden die Planabweichungen systematisch untersucht. Unterjährig erfolgt die Kontrolle etwaiger Planabweichungen quartalsweise; monatlich werden Auswertungen im Rahmen einer kurzfristigen Erfolgsrechnung vorgenommen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht durch den individuellen und für Eigenbetriebe eingerichteten Kontenrahmen sowie der eingerichteten Kostenrechnung den Bedürfnissen des Betriebs.

Es wird, wie bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, empfohlen, die Abläufe im Bereich der Debitorenbuchhaltung und der Offenen-Posten-Verwaltung zu optimieren und die programmseitigen Schnittstellen der Programme der DATEV eG zur Übernahme des Buchungsstoffes aus der vom Abwasserzweckverband „Obere Röder“ geführten Nebenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes zu nutzen. Bislang erfolgt dies auf Basis von Aufstellungen in Tabellenkalkulationsprogrammen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Kämmerin der Gemeinde Wachau mithilfe einer regelmäßigen Überwachung der Einhaltung des Finanzplanes und der Investitionen. Mit Gemeinderatsbeschluss 09/08/16 vom 10. August 2016 wurde der Bürgermeister ermächtigt, eine vorzeitige Umschuldung zur Reduzierung der Zinsbelastung abzuschließen. Die Umschuldung erfolgte zum 31. März 2017. Dies hat im Jahr 2017 zu einer erheblichen Reduzierung der Zinsbelastung von TEuro 191,3 in 2016 auf TEuro 64,7 in 2017 geführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash- Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gemeinde Wachau führt für den Eigenbetrieb ein Cash-Management in der Weise durch, dass kurzfristige Liquiditätsengpässe aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wurden im Wirtschaftsjahr 2017 TEuro 96,5 zur Entsorgung des Niederschlagswassers und TEuro 104,6 für die Straßenentwässerung an den Eigenbetrieb gezahlt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte ist grundsätzlich in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wachau (Abwassergebührensatzung) geregelt. Die Gebührenerhebung sowie der Gebühreneinzug und das Mahnwesen erfolgen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“. Es werden regelmäßige Abschläge auf Basis des Vorjahresverbrauches erhoben. Die Gebühren und einmaligen Entgelte werden zeitnah abgerechnet. Bei trotz Mahnung säumigen Zahlern wird in Abhängigkeit von den eingeschätzten Erfolgsaussichten das gerichtliche Mahnverfahren durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Dieses Mahnwesen gewährleistet, dass die Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Abwasserbeiträgen, zu denen teilweise Widersprüche eingelegt wurden. Diese wurden bislang nicht bearbeitet, weil die bisherige Globalberechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. November 2013 wurde eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwassersatzung nebst Globalberechnung beschlossen; aufgrund fehlender personeller Kapazitäten konnte die endgültige Widerspruchsbearbeitung dennoch nicht erfolgen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine separate Controlling-Funktion ist im Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Vergleichbare Tätigkeiten werden durch den Betriebsleiter und/oder die Kämmerin der Gemeinde Wachau sowie durch den externen Dienstleister, eine Steuerberatungsgesellschaft, durchgeführt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Betriebswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligung an Tochterunternehmen oder andere wesentliche Beteiligungen; es besteht lediglich eine Mitgliedschaft am Abwasserzweckverband „Obere Röder“ für den Ortsteil Leppersdorf.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines Kennzahlensystems ist entgegen § 23 Abs. 3 SächsEigBVO nicht definiert. Entsprechende Maßnahmen bzw. Frühwarnsignale wurden auskunftsgemäß mündlich kommuniziert.

Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes sind nicht erforderlich, da die Gemeinde Wachau eine gesetzliche Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 12 Abs. 4 SächsEigBVO trifft. Bei Liquiditätsengpässen konnte bislang seitens der Gemeinde Wachau ein Kontokorrentkredit gewährt werden. Die Gemeinde befindet sich jedoch mittlerweile in der Haushaltskonsolidierung; eine kurzfristige Kreditgewährung ist künftig voraussichtlich nur noch in eingeschränktem Umfang möglich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Maßnahmen zur Risikofrüherkennung ihren Zweck nicht erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems in Form eines Maßnahmenplanes liegt nicht vor. Getroffene Maßnahmen sind jedoch aus den Beschlüssen der Organe und anderen Unterlagen des Eigenbetriebes nachvollziehbar.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Erkenntnisse aus den Maßnahmen der Risikoeinschätzung werden im Bedarfsfall mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beiträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten stehen?
- Sind die Hedge- Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Im Wirtschaftsjahr wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt. Da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt, entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- /Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

6. Interne Revisionen

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision ist für den Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Der Eigenbetrieb unterliegt jedoch gemäß § 105 SächsGemO der örtlichen Prüfungspflicht. Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 vom 22. September 2017 liegt uns vor.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander vereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionspräventionen berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder der Überwachungsorgane gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungspflichtiger Maßnahmen durch ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte, Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die dem Eigenbetrieb zuzurechnenden Grunddienstbarkeitsrechte wurden bislang entgegen § 373 Abs. 1 BGB nicht vollständig in die jeweiligen Grundbücher übernommen. Jedoch erfolgt bei jeder Anfrage, ob die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen will, eine Überprüfung, ob Grunddienstbarkeiten nachzutragen sind.

Darüber hinaus wurde der Wirtschaftsplan entgegen § 16 Abs. 1 SächsEigBVO nicht vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, sondern erst am 8. März 2017 – und damit verfristet – aufgestellt und beschlossen. Weiterhin wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nicht innerhalb der nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO vorgesehenen Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, sondern erst am 18. Oktober 2017 und damit geringfügig verspätet.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes. Sofern die Investitionen der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, werden notwendige Variantenvergleiche vorgenommen und mehrere Angebote eingeholt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Der Eigenbetrieb unterliegt gemäß den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist zur Ausschreibung von Aufträgen verpflichtet. Die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen im Investitionsbereich erfolgt auf der Grundlage einschlägiger Rechtsnormen, wie VOB, VOL und HOAI.

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführungen, Budgetierungen und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung der Investitionen erfolgt primär durch den mit der Durchführung der Investitionen beauftragten Abwasserzweckverband „Obere Röder“ sowie durch die Gemeindeverwaltung anhand der regelmäßig durchgeführten Soll-/Ist-Vergleiche auf Basis des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nach unseren Feststellungen wurden im Jahr 2017 lediglich Investitionen in Höhe von TEuro 1,1 getätigt; geplant waren Investitionsauszahlungen in Höhe von TEuro 106,0. In den geplanten Investitionen sind TEuro 25,0 für Investitionen in den Kläranlagen Seifersdorf und Lomnitz (je TEuro 5,0), für Pumpwerke (TEuro 5,0) sowie Schächte und Kanäle (TEuro 10,0), die auf Basis der Kostenschätzung des Abwasserzweckverbands „Obere Röder“ berücksichtigt werden. Diese werden vorsorglich für mögliche Ersatzinvestitionen eingeplant und wurden in 2017 nicht benötigt. Für den 2. und 3. Bauabschnitt Waldblick in Leppersdorf wurden TEuro 41,0 geplant. Es handelte sich jedoch um Sanierungsmaßnahmen, die keine Investitionen darstellen, sondern als Instandhaltungsaufwendungen sofort aufwandswirksam werden. Für ein weiteres Vorhaben zur Grundstücksentwässerung wurden zunächst Planungsarbeiten beauftragt, die im August 2017 abgeschlossen wurden. Aufgrund der hohen Auslastung im Baugewerbe konnte keine Auftragsvergabe angeschlossen werden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen die Vergaberegulungen haben wir nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach unseren Feststellungen werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Auskunftsgemäß und nach den uns vorgelegten Protokollen wurde dem Gemeinderat bzw. dem Verwaltungsausschuss über wesentliche Vorgänge und über den Geschäftsverlauf regelmäßig Bericht erstattet. Darüber hinaus soll die Betriebsleitung dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30. Juni (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO) und 31. Dezember (Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach § 31 SächsEigBVO) Bericht erstatten. Die Zwischenberichterstattung ist in der Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2017 erfolgt. Zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 erfolgten entsprechende Berichterstattungen im Gemeinderat am 25. Januar, 10. Mai und 18. Oktober 2017.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Zwischenberichte erfolgen mündlich unter Zugrundelegung der unterjährigen Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung. Die Unterrichtung über den Jahresabschluss erfolgt durch den Prüfungsbericht und wird durch eine mündliche Berichterstattung des Abschlussprüfers in der jeweiligen Gemeinderatssitzung ergänzt. Nach den uns vorgelegten Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die Berichte der Betriebsleitung keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt hätten.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurde der Gemeinderat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle haben sich auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen nicht ereignet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Seitens des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Wünsche zur Berichterstattung an den Eigenbetrieb herangetragen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Bei Durchsicht der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen und die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie aufgrund der uns bekannten wesentlichen Geschäftsvorfälle haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde eine D&O-Versicherung für die Betriebsleitung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß lagen im Wirtschaftsjahr 2017 keine Interessenkonflikte vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht beim Eigenbetrieb nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung des Eigenbetriebs erfolgt im Wesentlichen aus Mitteln aus dem Gebühren- und Abgabenaufkommen. Liquiditätseingänge wurden bislang durch die Bereitstellung einer Kontokorrentlinie durch die Gemeinde Wachau ausgeglichen. Die Investitionsverpflichtungen werden aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Abwasserbeiträgen, dem operativen Cash-Flow sowie über von der Gemeinde Wachau bereit gestellten Mitteln finanziert. Im Jahr 2017 erfolgte die Umschuldung der bisherigen Darlehen in ein Darlehen mit deutlich günstigeren Zinskonditionen.

Aufgrund der Neufassung der Abwassersatzung werden seit dem Jahr 2014 kostendeckende Abwassergebühren erhoben. Mit Ablauf des Jahres 2017 endete der Kalkulationszeitraum, so dass eine Nachkalkulation für die Zeit von 2013 bis 2017 erstellt wurde und im Jahresabschluss enthalten ist. Darüber hinaus ist für die Jahre 2018 bis 2022 eine Vorkalkulation zu erstellen, auf deren Grundlage über die Höhe der künftigen Gebühren zu entscheiden ist.

Der Eigenbetrieb ist für die Beseitigung des Niederschlagwassers sowie größere Instandhaltungs- bzw. Investitionsvorhaben auf Zuschüsse der Gemeinde Wachau angewiesen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in einen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2017 sind dem Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand für die Finanzierung von Investitionen zugeflossen.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt zum 31. Dezember 2017 unter vollständiger Einbeziehung des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (TEuro 6.768,5) TEuro 11.473,6 (Vj. TEuro 11.790,0). Die auf dieser Basis ermittelte Eigenkapitalquote beträgt 74,6 % (Vj. 75,7 %). Die Eigenkapitalausstattung ist für den laufenden Geschäftsbetrieb ausreichend.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2017 in Höhe von TEuro 216,4 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Darüber hinaus wird infolge des Grundsatzbeschlusses des Verwaltungsausschusses vom 25. Februar 2010 in Höhe von TEuro 16,2 eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage vorgenommen. Das ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

14. Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich im Bereich der Abwasserableitung und -behandlung tätig. Eine Unterteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten wird deshalb nicht vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, der Jahresfehlbetrag von TEuro 216,4 ist maßgeblich in der Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung der Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von TEuro 388,1 begründet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Für die Leistungen des Eigenbetriebes werden keine Konzessionsabgaben erhoben.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Infolge der Neufassung der Abwassersatzung werden seit dem Jahr 2014 kostendeckende Abwassergebühren erhoben. Die Entsorgung des Niederschlagswassers wird unverändert aus dem Haushalt der Gemeinde Wachau durch entsprechende Zuschüsse finanziert.

Im Jahr 2017 wurde die Gebührenüberdeckung der Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von TEuro 388,1 erfasst. Ursächlich für die Gebührenüberdeckung sind insbesondere geplante, aber nicht realisierte Investitionen in Höhe von ca. Euro 2,4 Mio. sowie Instandhaltungsmaßnahmen von ca. TEuro 282. Für diese Investitionen wurden kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen ermittelt und in die Gebührenkalkulation einbezogen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Auf Grundlage der aus der Nachkalkulation gewonnenen Erkenntnisse wurde die Vorkalkulation der Gebühren für die Jahre 2018 bis 2022 vorgenommen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der im Jahr 2017 entstandene Jahresfehlbetrag von TEuro 216,4 wurde maßgeblich von der Umsatzminderung aus der Gebührenüberdeckung in Höhe von TEuro 388,1 beeinflusst.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Infolge des Grundsatzbeschlusses des Verwaltungsausschusses vom 25. Februar 2010 wird ab dem Jahr 2010 jeweils ein Betrag von TEuro 16,2 zum Ausgleich von Verlusten aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage entnommen. Seit dem Jahr 2014 werden kostendeckende Abwassergebühren erhoben. Für die Jahre 2013 bis 2017 war eine Nachkalkulation, für die Jahre 2018 bis 2022 eine Vorkalkulation zu erstellen. Darauf basierend obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung über die Fortentwicklung der Gebühren.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.